



Schleusegrund aktuell



Amtsblatt der Gemeinde Schleusegrund für die Ortschaften: Biberschlag, Engenstein, Gießübel, Langenbach, Lichtenau, Schönbrunn, Steinbach und Tellerhammer

24. Jahrgang

Samstag, den 7. Oktober 2017

Nr. 10 / 40. Woche

Herbstfest

in Schönbrunn / OT Oberneubrunn

Wann?

**am Samstag, 07. Oktober 2017
ab 14:00 Uhr**

Wo?

**auf dem Gelände „Wilder Mann“
und im Vereinshaus**

Für Essen und Getränke
sowie musikalische
Unterhaltung wird
bestens gesorgt!



Der Förderverein „Wilder Mann Oberneubrunn“ e.V. freut sich auf Ihren Besuch!

Amtliche Bekanntmachungen

Beschlüsse des Haupt-, Finanz- und Personalausschusses, einschließlich Infrastruktur, Wirtschaftsförderung und Tourismus

Nr. 19/23/17 vom 28.08.2017

Beschlussgegenstand:

Bestätigung der Sitzungsniederschrift vom 22.02.2017

Beschluss:

Der Haupt-, Finanz- und Personalausschuss, einschließlich Infrastruktur, Wirtschaftsförderung und Tourismus der Gemeinde Schleusegrund bestätigt die Sitzungsniederschrift der Hauptausschuss-Sitzung vom 22.02.2017.

Abstimmung:

5 JA Stimmen, 0 NEIN Stimmen, 0 Enthaltungen

gez. Heiko Schilling
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Nr.: 20/23/17 vom 28.08.2017

Beschlussgegenstand:

Bestätigung der Sitzungsniederschrift vom 10.04.2017

Beschluss:

Der Haupt-, Finanz- und Personalausschuss, einschließlich Infrastruktur, Wirtschaftsförderung und Tourismus der Gemeinde Schleusegrund bestätigt die Sitzungsniederschrift der Hauptausschuss-Sitzung vom 10.04.2017.

Abstimmung:

5 JA Stimmen, 0 NEIN Stimmen, 0 Enthaltungen

gez. Heiko Schilling
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Nr.: 21/23/17 vom 28.08.2017

Beschlussgegenstand:

Bestätigung der Sitzungsniederschrift vom 17.05.2017

Beschluss:

Der Haupt-, Finanz- und Personalausschuss, einschließlich Infrastruktur, Wirtschaftsförderung und Tourismus der Gemeinde Schleusegrund bestätigt die Sitzungsniederschrift der Hauptausschuss-Sitzung vom 17.05.2017.

Abstimmung:

5 JA Stimmen, 0 NEIN Stimmen, 0 Enthaltungen

gez. Heiko Schilling
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Beschlüsse des Gemeinderates

Nr.: 199/22/17 vom: 11.09.2017

Beschlussgegenstand:

Bestätigung der Sitzungsniederschrift des öffentlichen Teils der 17. Gemeinderatssitzung vom 06.03.2017

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Schleusegrund bestätigt die Niederschrift des öffentlichen Teils der 17. Gemeinderatssitzung vom 06.03.2017.

Abstimmung:

12 Ja Stimmen, 0 Nein Stimmen, 1 Enthaltung

gez. Heiko Schilling
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Nr.: 200/22/17 vom: 11.09.2017

Beschlussgegenstand:

Bestätigung der Sitzungsniederschrift des öffentlichen Teils der 18. Gemeinderatssitzung vom 27.03.2017

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Schleusegrund bestätigt die Niederschrift des öffentlichen Teils der 18. Gemeinderatssitzung vom 27.03.2017.

Abstimmung:

12 Ja Stimmen, 0 Nein Stimmen, 1 Enthaltung

gez. Heiko Schilling
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Nr.: 201/22/17 vom: 11.09.2017

Beschlussgegenstand:

Bestätigung der Sitzungsniederschrift des öffentlichen Teils der 19. Gemeinderatssitzung vom 26.04.2017

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Schleusegrund bestätigt die Niederschrift des öffentlichen Teils der 19. Gemeinderatssitzung vom 26.04.2017.

Abstimmung:

12 Ja Stimmen, 0 Nein Stimmen, 1 Enthaltung

gez. Heiko Schilling
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Nr.: 202/22/17 vom: 11.09.2017

Beschlussgegenstand:

Bestätigung der Sitzungsniederschrift des öffentlichen Teils der 20. Gemeinderatssitzung vom 29.05.2017

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Schleusegrund bestätigt die Niederschrift des öffentlichen Teils der 20. Gemeinderatssitzung vom 29.05.2017.

Abstimmung:

11 Ja Stimmen, 0 Nein Stimmen, 2 Enthaltungen

gez. Heiko Schilling
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Nr.: 203/22/17 vom: 11.09.2017

Beschlussgegenstand:

Bestätigung der Sitzungsniederschrift des öffentlichen Teils der 21. Gemeinderatssitzung vom 24.07.2017

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Schleusegrund bestätigt die Niederschrift des öffentlichen Teils der 21. Gemeinderatssitzung vom 24.07.2017.

Abstimmung:

10 Ja Stimmen, 0 Nein Stimmen, 3 Enthaltungen

gez. Heiko Schilling
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Nr.: 204/22/17 vom 11.09.2017

Beschlussgegenstand:

Beschlussfassung zur Antragstellung gemäß § 28 Abs. 2 ThürKO für einen Ausnahmeantrag bezüglich Bürgermeisterwahlen 2018 für einen hauptamtlichen Bürgermeister

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Schleusegrund beschließt gemäß § 28 Abs. 2 Satz 1, Halbsatz 2 ThürKO einen Antrag auf Ausnahme bei der oberen Rechtsaufsichtsbehörde zu stellen, so dass die Gemeinde Schleusegrund nach den Kommunalwahlen 2018 weiterhin durch einen hauptamtlichen Bürgermeister vertreten werden kann.

Der Bürgermeister wird beauftragt, entsprechende Antragsunterlagen zu erstellen und bei der oberen Rechtsaufsichtsbehörde einzureichen.

Abstimmung:

13 Ja Stimmen, 0 Nein Stimmen, 0 Enthaltungen

gez. Heiko Schilling
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Nr.: 205/22/17 vom 11.09.2017

Beschlussgegenstand:

Beschlussfassung zur Aufhebung der Beschluss-Nr.: 198/21/17 vom 24.07.2017

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Schleusegrund beschließt die Aufhebung des Beschlusses-Nr.: 198/21/17 vom 24.07.2017.

Abstimmung:

12 Ja Stimmen, 0 Nein Stimmen, 1 Enthaltung

gez. Heiko Schilling
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Nr.: 206/22/17 vom 11.09.2017**Beschlussgegenstand:**

Beschlussfassung zum Erlass der Erschließungsbeitragsatzung für die Gemeinde Schleusegrund

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Schleusegrund beschließt die Satzung der Gemeinde Schleusegrund über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragsatzung -EBS-) in der vorliegenden Fassung.

Abstimmung:

12 Ja Stimmen, 0 Nein Stimmen, 1 Enthaltung

gez. Heiko Schilling
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Nr.: 207/22/17 vom 11.09.2017**Beschlussgegenstand:**

Beschlussfassung zur Vergabe der Abrissarbeiten für das Wohnhaus Schleusegasse 3 im OT Schönbrunn im Rahmen der Förderung Revitalisierung von Brachflächen

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Schleusegrund beschließt die Vergabe der Abrissarbeiten für das Wohnhaus Schleusegasse 3 im OT Schönbrunn im Rahmen der Förderung Revitalisierung von Brachflächen an den wirtschaftlich günstigsten Anbieter. Der Bürgermeister wird vom Gemeinderat bevollmächtigt, nach der rechnerischen und fachtechnischen Prüfung der Angebote, die Ausführung der Bauleistung zu vergeben.

Abstimmung:

13 Ja Stimmen, 0 Nein Stimmen, 0 Enthaltungen

gez. Heiko Schilling
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Nr.: 208/22/17 vom 11.09.2017**Beschlussgegenstand:**

Beschlussfassung zur Vergabe „Errichtung Stellplatz für Rettungsfahrzeuge im Naturtheater Steinbach-Langenbach“

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Schleusegrund beschließt die Vergabe der Bauleistungen zur „Errichtung Stellplatz für Rettungsfahrzeuge im Naturtheater Steinbach-Langenbach“ im Rahmen der Förderung Revitalisierung von Brachflächen an den wirtschaftlich günstigsten Anbieter. Der Bürgermeister wird vom Gemeinderat bevollmächtigt, nach der rechnerischen und fachtechnischen Prüfung der Angebote, die Ausführung der Bauleistungen zu vergeben.

Abstimmung:

13 Ja Stimmen, 0 Nein Stimmen, 0 Enthaltungen

gez. Heiko Schilling
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Nr.: 209/22/17 vom 11.09.2017**Beschlussgegenstand:**

Beschlussfassung zur Vergabe der „Bauleistung Straßenbau Feldweg einschließlich Platzgestaltung“ im Rahmen der DE im OT Schönbrunn

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Schleusegrund beschließt die Vergabe der „Bauleistung Straßenbau Feldweg, einschließlich Platzgestaltung“ im Rahmen der DE im OT Schönbrunn an die Firma:

STRABAG AG Gruppe Eisfeld
Eichholz 1
98673 Eisfeld

mit der geprüften Angebotssumme für den Gemeindeanteil von 198.607,18 €, inkl. 19 % MwSt.

Abstimmung:

13 Ja Stimmen, 0 Nein Stimmen, 0 Enthaltung

gez. Heiko Schilling
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Öffentliche Bekanntmachung

Mit Schreiben der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Hildburghausen vom 18.09.2017, Eingang 18.09.2017, wurde die **Satzung der Gemeinde Schleusegrund über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragsatzung - EBS -)** gemäß § 21 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2017 (GVBl. S. 91, 95), bei der Rechtsaufsichtsbehörde bestätigt und nach § 21 Abs. 3 S. 3 ThürKO vorzeitig zur öffentlichen Bekanntmachung zugelassen.

Heiko Schilling
Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Schleusegrund**über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragsatzung -EBS-)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Schleusegrund hat in seiner Sitzung am 11.09.2017 aufgrund des § 132 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist, und des § 19 Abs.1 Satz 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 24.04.2017 (GVBl. S. 91), folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Erhebung von Erschließungsbeiträgen**

Erschließungsbeiträge werden nach den Bestimmungen des Baugesetzbuchs (BauGB) und dieser Satzung erhoben.

§ 2**Art und Umfang der Erschließungsanlagen**

- (1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für:
1. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken in Wohn-, Dorf- und Mischgebieten sowie sonstigen, nicht unter Nr. 2 genannten Gebieten dienen, an denen eine Bebauung zulässig ist
 - a) bis zu zwei Vollgeschossen, mit einer Breite bis zu zwölf Metern, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu neun Metern, wenn sie einseitig anbaubar sind,
 - b) mit drei oder vier Vollgeschossen, mit einer Breite bis zu 15 Metern, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu zwölf Metern, wenn sie einseitig anbaubar sind,
 - c) mit mehr als vier Vollgeschossen, mit einer Breite bis zu 18 Metern wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 13 Metern, wenn sie einseitig anbaubar sind,
 2. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken dienen in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe- und Ausstellungsgebiet, mit einer Breite bis zu 18 Metern, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung beidseitig zulässig ist und mit einer Breite bis zu 13 Metern, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung einseitig zulässig ist.
 3. mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen (z. B. Fußwege, Wohnwege) mit einer Breite bis zu fünf Metern,
 4. Sammelstraßen mit einer Breite bis zu 18 Metern,
 5. Parkflächen,
 - a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1, 2 und 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von sechs Metern,
 - b) die nicht Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1,2 und 4, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbständige Parkflächen), bis zu 15 vom Hundert der Flächen der erschlossenen Grundstücke,
 6. Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen,
 - a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1 bis 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von sechs Metern,
 - b) die nicht Bestandteil von Verkehrsanlagen, aber nach Städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbständige

Grünanlagen), bis zu 15 vom Hundert der Flächen der erschlossenen Grundstücke.

(2) Endet eine Verkehrsanlage mit einem Wendeplatz, so vergrößern sich die in Abs. 1 Nrn. 1,2 und 4 angegebenen Maße um die Hälfte, mindestens aber um acht Meter; dasselbe gilt für den Bereich der Einmündung in andere oder der Kreuzung mit anderen Verkehrsanlagen.

(3) Ergeben sich nach Abs. 1 unterschiedliche Höchstbreiten, so gilt für die gesamte Verkehrsanlage die größere Breite.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand kann für die einzelne Erschließungsanlage, für mehrere Erschließungsanlagen insgesamt, die zur Erschließung von Grundstücken eine Einheit bilden, oder für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage ermittelt werden. Die Ermittlung des Erschließungsaufwandes für Abschnitte oder Erschließungseinheiten bedarf der Beschlussfassung des Gemeinderates.

§ 4

Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Die Gemeinde trägt 10 vom Hundert des beitragsfähigen Erschließungsaufwands.

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwands

(1) Der nach §§ 2 und 3 ermittelte und gemäß § 4 reduzierte beitragsfähige Erschließungsaufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke (Abrechnungsgebiet) nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt. Als Grundstücksfläche, die der Verteilung der umlagefähigen Erschließungskosten zugrunde gelegt wird, gilt grundsätzlich die Fläche des Grundstücks. Im Außenbereich gelegene Grundstücke bleiben unberücksichtigt.

(2) Gehen Grundstücke vom Innenbereich in den Außenbereich über und ergibt sich die Grenze zwischen Innen- und Außenbereich nicht aus den Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches eines Bebauungsplans oder einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuchs, so gilt als Grundstücksfläche die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 29 m von der Erschließungsanlage; reicht die bauliche, gewerbliche oder eine der baulichen oder gewerblichen gleichartige (erschließungsbeitragsrechtlich relevante) Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird.

(3) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche (Abs. 1 oder Abs. 2) vervielfacht mit

- 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
- 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
- 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
- 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit vier oder fünf Vollgeschossen,
- 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit sechs oder mehr Vollgeschossen,
- 0,5 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z. B. Dauerkleingärten, Freibäder, Friedhöfe, Sportanlagen).

(4) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
- Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden.
- Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,0 wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.

Enthält eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB entsprechende Festsetzungen, so gelten die Regelungen der Buchst. a) bis c) entsprechend.

(5) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- Bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt die Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerks geteilt durch 2,0, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden.
- Bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- Bei Grundstücken auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
- Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.

(6) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 3 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht, wenn in einem Abrechnungsgebiet (§ 5) außer diesen Grundstücken auch andere Grundstücke erschlossen werden:

- bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- oder Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentrum, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs- und Kongressgebiet;
- bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;
- bei Grundstücken außerhalb der unter Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise (z. B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- oder Schulgebäuden) genutzt werden, wenn diese Nutzung nach Maßgabe der tatsächlich vorhandenen Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.

(7) Bei der Beitragserhebung für selbständige Grünanlagen gilt folgendes:

Bei Grundstücken in

- durch Bebauungsplan festgesetzten Gewerbe- oder Industriegebieten sowie
- Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist,

wird die Grundstücksfläche im Sinne der Abs. 1 und 2 nur zur Hälfte berücksichtigt. Abs. 6 findet keine Anwendung.

§ 6

Mehrfach erschlossene Grundstücke

(1) Für Grundstücke, die von mehr als einer vollständig in der Baulast der Gemeinde stehenden Erschließungsanlage im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche nach § 5 Abs. 1 oder Abs. 2 bei der Verteilung des umlagefähigen Aufwands für jede Erschließungsanlage nur mit zwei Dritteln anzusetzen.

(2) Eine Ermäßigung nach Abs. 1 ist nicht zu gewähren.

- wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage entsteht oder entstanden ist,
- wenn die Ermäßigung dazu führen würde, dass sich der Beitrag für die anderen Grundstücke im Abrechnungsgebiet um mehr als 50 vom Hundert erhöht.
- wenn das Grundstück mit einem Artzuschlag gemäß § 5 Abs. 6 belegt ist.

§ 7

Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

- Grunderwerb,
- Freilegung,
- Fahrbahnen,
- Radwege,
- Gehwege,
- unselbständige Parkflächen,

g) unselbständige Grünanlagen,
 h) Mischflächen,
 i) Entwässerungseinrichtungen und
 j) Beleuchtungseinrichtungen
 gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.
 Mischflächen im Sinne des Buchstaben h) sind solche Flächen,
 die innerhalb der Straßenbegrenzungslinien Funktionen der in
 den Buchstaben c) bis g) genannten Teileinrichtungen miteinander
 kombinieren und bei der Gliederung der Erschließungsanlage
 ganz oder teilweise auf eine Funktionstrennung verzichten.

§ 8

Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

(1) Straßen, Wege und Plätze, mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen, Sammelstraßen und selbständige Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn

- ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und
- sie über betriebsfertige Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen verfügen.

Die flächenmäßigen Bestandteile ergeben sich aus dem Bauprogramm.

(2) Die flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlage sind endgültig hergestellt, wenn

- Fahrbahnen, Gehwege und Radwege eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten oder Pflaster aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
- unselbständige und selbständige Parkflächen eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster oder Rasengittersteinen aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
- unselbständige Grünanlagen gärtnerisch gestaltet sind;
- Mischflächen in den befestigten Teilen entsprechend Buchstabe a) hergestellt und die unbefestigten Teile gemäß Buchstabe b) gestaltet sind.

(3) Selbständige Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und gärtnerisch gestaltet sind.

§ 9

Immissionsschutzanlagen

Bei Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden Art, Umfang, Merkmale der endgültigen Herstellung sowie die Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands durch Satzung im Einzelfall geregelt.

§ 10

Vorausleistungen

Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erheben.

§ 11

Ablösung des Erschließungsbeitrages

Der Erschließungsbeitrag kann vor Entstehen der Beitragspflicht vertraglich abgelöst werden. Der Ablösebetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Erschließungsbeitrages.

§ 12

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schönbrunn, den 19.09.2017

Gemeinde Schleusegrund

- Dienstsiegel -

gez. Heiko Schilling
Bürgermeister

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Ein herzliches Dankeschön

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Wahlhelferinnen und Wahlhelfer,

wir möchten uns an dieser Stelle bei allen Wahlhelferinnen und Wahlhelfern für die sehr gute, gewissenhafte Arbeit und für das große durchaus nicht selbstverständliche Engagement in den sieben Stimmbezirken unserer Gemeinde Schleusegrund zur Bundestagswahl am 24.09.2017 recht herzlich bedanken.

Viele der Mitbürgerinnen und Mitbürger haben in den letzten Jahren schon aktiv als Wahlhelfer bei durchzuführenden Wahlen mitgewirkt.

Nur wer an solchen Tagen schon einmal aktiver Helfer war, weiß um den Stress und die Hektik - aber auch um die erforderliche Sorgfalt und das verantwortungsvolle sowie schwierige Arbeiten.

Ohne die ehrenamtlichen Helfer aus der Bürgerschaft wäre eine erfolgreiche und neutrale Wahlauswertung nur schlecht möglich.

Heiko Schilling
Bürgermeister

Katrin Krebs
Beauftragte Bundestagswahl

Schönbrunn, September 2017

Informationen aus dem Rathaus

Information der Deutschen Telekom

Ausbau für schnelles Internet in Schleusegrund - es geht voran

- **Fast alle neuen Verteiler stehen**
- **Bandbreiten bis zu 100 MBit/s möglich**
- **1200 Haushalte können zum Jahresende schnellere Anschlüsse nutzen**

Wie bereits angekündigt, baut die Telekom ihr Netz für schnelle Internetanschlüsse in großen Teilen von Schleusegrund aus. Die neue Technik soll Mitte November 2017 ans Netz gehen. Vorher möchten wir die Bürger zum Umstieg auf die schnellen Internetanschlüsse informieren.

Was für Kunden wichtig ist

Die schnellen Internetanschlüsse kommen nicht von allein in die Haushalte. Sie müssen selbst aktiv werden. Für bereits bestehende Anschlüsse erfolgt keine automatische Anpassung der Geschwindigkeit. Wer bereits einen DSL-Anschluss von der Telekom nutzt, kann ebenfalls ins neue Netz wechseln.

Infoveranstaltung für Bürger:

- 24.10.17, 19:00 Uhr
 Saal Rathaus Schönbrunn,
 Eisfelder Straße 11, 98667 Schönbrunn

Individuelle Beratung für Bürger vor Ort:

- 01.11.17 und 02.11.17, 13:00 - 19:00 Uhr,
 Rathaus Schönbrunn,
 Eisfelder Straße 11, 98667 Schönbrunn
- 03.11.17, 16:00 - 20:00 Uhr,
 Biberschlag Alte Schule,
 Straße zur Schule 1, 98666 Biberschlag
- 04.11.17, 09:00 - 13:00 Uhr,
 Gemeindehaus Steinbach,
 Schönauer Str., 98667 Steinbach

Wer mehr über Verfügbarkeit, Geschwindigkeiten und Tarife der Telekom erfahren will, kann sich ebenfalls im Internet oder beim Kundenservice der Telekom informieren:

KINETICS 4U, Sebastian Krebs
Wachbergstr. 3, 98673 Auengrund
Mo-Fr: 09:00 - 18:00, Sa: 09:00 - 13:00

Telekom Shop Suhl
Bahnhofstr. 3, 98527 Suhl
Mo - Fr: 09:00 - 18:00, Sa: 09:00 - 14:00

Telesystems Telekom-Partner Shop Suhl
Steinweg 13, 98527 Suhl
Mo - Fr: 09:00 - 18:00, Sa: 09:00 - 14:00

- www.telekom.de/breitbandausbau-deutschland
- Neukunden: 0800 330 3000 (kostenfrei)
- Telekom-Kunden: 0800 330 1000 (kostenfrei)

Einladung zum Gespräch der Vereine

Wie bereits im letzten Amtsblatt vorinformiert, findet das dies-jährige „Gespräch der Vereine“ der Gemeinde Schleusegrund

am Donnerstag, den 26. Oktober 2017 um 19.00 Uhr
im Rathaus Schönbrunn - Sitzungssaal -

statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Bürgermeister
2. Terminabsprachen zu Veranstaltungen 2018
3. Terminfestsetzung für die Auszeichnungsveranstaltung im Rahmen der Nachwuchsförderung der Gemeinde Schleusegrund
4. Unterstützung der Seniorenweihnachtsfeier am 02.12.2017 durch Vereine
5. Anfragen/Sonstiges

Über eine rege Teilnahme würde ich mich freuen.

Heiko Schilling
 Bürgermeister

Mitteilungen

700-jähriges Jubiläum von Gießübel - Herzlichen Dank!

Zu unserer Jahrfeier vom 18.08.2017 bis 20.08.2017 konnten wir zahlreiche Gäste aus nah und fern begrüßen. Auch viele ehemalige Gießübeler waren unter den Gästen, worüber wir uns außerordentlich gefreut haben. Für einen Ort mit nicht mal mehr 500 Einwohnern war es ein mehr als würdiger Rahmen der Feierlichkeiten.



Auf diesem Weg möchten wir uns herzlich bei allen Sponsoren und Helfern bedanken, die uns bei unserer 700-Jahrfeier unterstützt haben.

Das Festkomitee möchte sich bei allen Mitwirkenden, die bei dem traditionellen Festumzug teilgenommen haben, ganz herzlich bedanken. Das war ein schöner Höhepunkt unserer Jahrfeier.

An dieser Stelle sei auch allen Vereinen und Helfern gedankt, welche sich an den Vorbereitungen sowie der Durchführung der Jahrfeier beteiligt haben.

Nicht zuletzt durch Ihre Hilfe wurde unsere Jahrfeier ein Erfolg. Im Rahmen der geplanten Veranstaltungen im Jubiläumsjahr steht das Adventskonzert in der Kirche noch aus.

Das Festkomitee

Neuaufgabe des Buches

Das Gasthaus „Zur Hütte“ - seine 500-jährige Geschichte

Weil es bereits einige Nachfragen zum Erwerb dieses Buches gibt, ist eine Neuaufgabe in Aussicht gestellt.



Wer sich dafür interessiert, eventuell auch als Geschenk, kann sich in der Touristinformation in eine Liste eintragen

Termin: 31.10.2017

gez. Roland Witter

Kleidersammlung

Die **TALISA** - Thüringer Arbeitsloseninitiative - Soziale Arbeit e.V. führt am

Freitag den, 13.10.2017

eine **Kleidersammlung** durch.

Die Kleidungsstücke werden aufgearbeitet und an hilfebedürftige Bürger Ihres Landkreises im Kleiderlädchen des IGN Hildburghausen, Obere Marktstraße 33, übergeben. Bitte helfen auch Sie mit und unterstützen mit Ihrer Kleiderspende unsere soziale Arbeit.

Wo? Schönbrunn, Stellplatz Gabeler Str. TEGUT
Wann? 15.00 Uhr - 15.45 Uhr

Katrin Schneider
Projektleiterin

TALISA

Thüringer Arbeitsloseninitiative

-Soziale Arbeit e.V.-

zertifiziert nach AZAV

Intergeneratives Nachbarschaftszentrum Hildburghausen

Obere Marktstraße 33, 98646 Hildburghausen

Telefon/ Fax: 03685 403778

Wir laden ein zur Blutspende im Monat Oktober 2017

Das Institut für Transfusionsmedizin
Suhl gGmbH führt am

Dienstag, den 24. Oktober 2017
von 17.00 Uhr bis 20.00 Uhr

in der Staatlichen Regelschule Schönbrunn die nächste Blutspendeaktion durch.



Haus-und Straßensammlung 2017 der Kriegsgräberfürsorge

Die diesjährige Spendensammlung des Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. Landesverband Thüringen wird im Zeitraum

vom 30. Oktober bis 19. November 2017 (Volkstrauertag)

in den Städten und Gemeinden Thüringens stattfinden.

Die Sammlung ist genehmigt durch das Thüringer Landesverwaltungsamt mit Az.: 200.12.-2152-10/17 TH vom 18.08.2017

gez. Henrik Hug
Geschäftsführer

Wir gratulieren

... zum Geburtstag im Monat Oktober 2017

und wünschen Gesundheit und Wohlergehen

Ortsteil Biberschlagn

Frau Brigitte Schmidt

zum 75. Geburtstag

Herrn Rolf Wudy

zum 70. Geburtstag

Ortsteil Schönbrunn

Frau Gertrud Gemeinhardt

zum 95. Geburtstag

Frau Dr. Margot Lademann

zum 80. Geburtstag

Frau Ingeborg Lauterbach

zum 80. Geburtstag

Frau Inge Fleischhauer

zum 75. Geburtstag

Herrn Rolf Hörnlein

zum 70. Geburtstag



Herzlich willkommen

Im Monat Juli 2017 konnten wir

Safa Nasanin Haidari aus Schönbrunn

geb. am: 22.07.2017

Eltern: Afghani Gül Haidari und Mohammed Sami Haidari

im Monat August 2017 konnten wir

Leonie Heß aus Biberschlagn

geb. am: 26.08.2017

Eltern: Nadine Kolk und Christoph Heß

Ben-Elias Cramer aus Gießübel

geb. am: 30.08.2017

Eltern: Kathleen Tresselt und Peter Cramer

im Monat September 2017 konnten wir

Laura Werner aus Langenbach

geb. am: 01.09.2017

Eltern: Maria und Sebastian Werner

als neue Erdenbürger im Schleusegrund begrüßen.

Bürgermeister Heiko Schilling und der Gemeinderat der Gemeinde Schleusegrund wünschen den neuen Erdenbürgern, den Eltern und Großeltern Gesundheit und alles Gute für die Zukunft.

Veranstaltungen

Veranstaltungen im Monat Oktober

Sonntag, 8. Oktober	09:00 Uhr	Gottesdienst zum Erntedankfest	Biberschlagn, Kirche
	10:00 Uhr	Gottesdienst zum Erntedankfest	Schönbrunn, Pfarrhaus
Dienstag, 10. Oktober	14:00 Uhr	Dienstagstreff	Schönbrunn, AWO Begegnungsstätte
Mittwoch, 11. Oktober	14:00 Uhr	Mittwochstreff	Schönbrunn, AWO Begegnungsstätte
Samstag, 07. Oktober	14:00 Uhr	Herbst und Kellerfest	Oberneubrunn, Wilder Mann
Dienstag, 17. Oktober	14:00 Uhr	Dienstagstreff	Schönbrunn, AWO Begegnungsstätte
Mittwoch, 18. Oktober	14:00 Uhr	Mittwochstreff	Schönbrunn, AWO Begegnungsstätte

Sonntag, 22. Oktober	14:00 Uhr	Gottesdienst zur Einweihung des Lutherbildes anschließend Kaffee und Kuchen im Pfarrhaus	Schönbrunn, Kirche & Pfarrhaus
Dienstag, 24. Oktober	14:00 Uhr	Dienstagstreff	Schönbrunn, AWO Begegnungsstätte
Mittwoch, 25. Oktober	14:00 Uhr	Mittwochstreff	Schönbrunn, AWO Begegnungsstätte
Freitag, 27. Oktober	18:00 Uhr	Abendsprunglauf um den Pokal des Bürgermeisters	Biberschlag, Schanzen im Roßbachtal
Dienstag, 31. Oktober	10:30 Uhr	Gottesdienst zur Reformation mit Taufe	Gießübel, Kirche
	14:00 Uhr	Dienstagstreff	Schönbrunn, AWO Begegnungsstätte
Samstag, 11. November	11:11 Uhr	Start in die 61. Karnevalssaison	Gießübel, Kulturhaus
	19:30 Uhr	61. Karnevalssaison	Gießübel, Waldbaude

Die Amtsblatt-Redaktion ist im Interesse aller Leserinnen und Leser bemüht, öffentliche Veranstaltungen jeder Art im Schleusegrund möglichst umfassend anzukündigen. Wenn Sie in der nächsten Amtsblatt-Ausgabe (November 2017) für eine Veranstaltung (z.B. Ihres Vereins) werben möchten, schreiben Sie uns **bis spätestens Mi., 25.10.2017** eine E-Mail an amtsblatt@schleusegrund.de. Später eingereichte Beiträge können nicht berücksichtigt werden.

Kerstin Börner (Amtsblatt-Redaktion)

Kindertagesstätte

Kita Sonnenblume

1.2.3 Kirmes ...

Es ist zu einer schönen Tradition geworden, dass die Kinder vom Kindergaten „Sonnenblume“ bei der Kinderkirmes in Schönbrunn auftreten. So begeisterten sie auch in diesem Jahr mit ihren Kirmestänzen und -sprüchen das zahlreiche Publikum. Standesgemäß in Dirndl oder Lederhose zeigten sie, was sie in den letzten Wochen und Monaten mit ihren Erzieherinnen Doris und Heidi einstudiert hatten und wer nicht schon vom ersten Tanz an mitklatschte, den hielt es spätestens bei Hulapalu nicht mehr auf dem Platz.



Die Begeisterung war riesengroß und es gab tosenden Applaus. Für ihren tollen Auftritt wurden die Kinder mit kleinen Überraschungen belohnt.

Dafür ein herzliches Dankeschön an die Kirmesgesellschaft.
Das Team der Kita Sonnenblume

Nächster Redaktionsschluss

Mittwoch, den 25.10.2017

Nächster Erscheinungstermin

Samstag, den 04.11.2017

Sonstiges

Ein herzliches Dankeschön!



Der 01.08.2017 wird uns ewig in Erinnerung bleiben.

An diesem Tag glaubten wir, durch den Brand alles verloren zu haben. Sei es Möbel, Kleidung, Dokumente oder andere wertvolle Gegenstände, die sich in all den Jahren angesammelt haben.

Doch das Wertvollste konnte ich retten, meine Kinder.

Tränen weinte ich vor Verzweiflung, doch aber auch aus Freude.

Denn viele Menschen aus nah und fern haben uns geholfen, sei es an Ort und Stelle des Geschehens oder mit Sach- oder Geldspenden.

Für uns sind diese Menschen nun auch das Wertvollste in unserem Leben, denn sie haben uns Kraft, Mut und Hoffnung in unserer Not gegeben.

Wir Danken Euch von ganzem Herzen
Laura, Edwin, Arjen, Sylvia und Torsten



Impressum

Amtsblatt der Gemeinde Schleusegrund

Herausgeber: Gemeinde Schleusegrund
Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98704 Langwiesen, info@wittich-langwiesen.de, www.wittich.de,
Tel: 0 36 77/ 20 50 - 0, Fax: 20 50 - 21

Verantwortlich für Text:
Gemeindeverwaltung Tel.: 0 36 87 4 / 79 70, Fax: 0 36 87 4 / 79 79

Verantwortlich für Anzeigen:
David Galandt, erreichbar unter der Anschrift des Verlages;
Erscheinung: monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte im Verbreitungsgebiet verteilt; Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag beziehen.